

# **Erläuterung zur Satzung des Museums der Stadt Peitz/Picnjo**

## **§1 Geltungsbereich und Name**

- zu 1. und 2.** Aus Sicht des Haushalts und der Personalstruktur werden beide Museumsstandorte bereits seit einigen Jahren als ein gemeinsames Museum behandelt. Dies soll sich nun auch in der Satzung und im gemeinsamen Auftreten in der Öffentlichkeit widerspiegeln. Unabhängig davon können in der Öffentlichkeitsarbeit natürlich beide Standorte auch weiter separat beworben werden.
- zu 3.** Sowohl in der Außenwirkung als auch hinsichtlich der Identitätsprägung der Einwohner kann eine historische Leitfigur einer Stadt dienlich sein. Beispiele hierfür sind Johann Crüger in Lübben, Hermann von Pückler-Muskau in Cottbus, Otto Lilienthal in Anklam oder Theodor Fontane in Neuruppin. Johann von Brandenburg-Küstrin hat sich als Markgraf in den Jahren 1535 bis 1571 durch seine weitsichtige und durchaus progressive Politik und seinen sozioökonomischen Sachverstand verdient gemacht und damit die Entwicklung der Stadt Peitz zu seiner heutigen Gestalt maßgeblich beeinflusst. Die Führung des Beinamens „Johanneum“ des Museums der Stadt Peitz/Picnjo kann ein erster Schritt für diese Identifizierung Johanns als zentrale Figur der Peitzer Stadtgeschichte sein und im Folgenden sich auch im Stadtmarketing widerspiegeln.

## **§2 Rechtsform**

- zu 1. bis 3.** Hierbei handelt es sich um übliche und notwendige Benennungen der Rechtsfähigkeit und der Rechtsansprüche Dritter.

## **§3 Zweck und Aufgaben**

- zu 1.** Zentral für den Zweck eines Museums ist klassischerweise der Bildungsauftrag. Kennzeichnend für das Museum der Stadt Peitz/Picnjo ist, dass die Baudenkmäler beider Standorte bereits als „Hauptexponat“ anzusehen sind. Infolgedessen ergeben sich aus deren ursprünglichen Funktionen natürliche Ausstellungsthemen.
- zu 2.** Die Zweckerfüllung ergibt sich aus den klassischen drei Säulen der Museumsarbeit: Sammlung, Forschung und Schaustellung. Mit der Benennung der Aufgaben soll auch der Charakter eines redlichen Museums in Peitz betont werden. Ein besonderes Augenmerk wird in Zukunft auf die Museumspädagogik gelegt, um den vorgenannten Bildungsauftrag gerecht zu werden.
- zu 3.** Die Einbeziehung von Leihausstellungen ist vor allem hinsichtlich der Vielseitigkeit und Abwechslung für die Museumsbesucher aus dem Kreise der Einwohner geboten. Die Bindung der örtlichen Stammesbesucher ist ebenso wichtig für die Identitätsprägung. Gleichzeitig soll die Möglichkeit bestehen, durch Verleih von Ausstellungsstücken zusätzliche Werbung für das Museum zu generieren.

## **§ 4 Besucherkreis**

**zu 1. und 2.** Die Eingrenzung des Mindestalters für einen eigenständigen Museumsbesuch wurde aus der vorherigen Satzung übernommen und um die Möglichkeit für das Personal ergänzt, nach eigenem Ermessen hiervon abzuweichen.

## **§ 5 Öffnungszeiten und Entgelte**

**zu 1. bis 3.** Die Öffnungszeitenregelung ist nun getreuer dem Museumsalltag formuliert. Neben fester Öffnungszeiten ist auch die Öffnung beispielweise im Zuge einer Tagespauschale für Gruppen möglich zu machen. Je nach Gestaltung dieses Pauschalangebots kann dies durch das Museum direkt oder durch die Tourist-Information organisiert sein. Eine Koordinierung ist in jedem Fall notwendig.

**zu 4. und 5.** Die Eintrittspreisstaffelung wird grundsätzlich beibehalten. Die Entgelte selbst sollten allerdings an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Der zugrundeliegende Vorschlag eines neuen Einzelpreises von 4,50 €, vorher 3,50 €, ist vergleichbar mit Preisen umliegender beziehungsweise inhaltlich gleichrangiger Museen. Beispiele hierfür sind das Niederlausitzmuseum Luckau (4,50 €), das Kunstgussmuseum Lauchhammer (5,00 €), das Stadtmuseum Cottbus (4,00 €), das Stadt- und Industriemuseum Guben (4,00 €), Schloss und Festung Senftenberg (6,00 €). Die endgültigen Preise bedürfen allerdings noch einer Kalkulation.

**zu 6. bis 8.** Neben klassischen, eigenständigen Museumsveranstaltungen wird häufig die Möglichkeit genutzt, bei einem dem Museum nahestehenden Veranstaltungen zu partizipieren, zum Beispiel das große Abfischen und kommunale Veranstaltungen auf der Zitadelle. Als übergeordnete Veranstaltungen seien die Museumsnächte des Lausitzer Museenlandes exemplarisch genannt.

**zu 9. und 10.** Das Stadtmuseum behält sich vor, weitere, dem musealen Charakter entsprechende Objekte der Stadt Peitz/Picnjo zur Zweckerfüllung zu nutzen.

## **§ 6 weitere Bestimmungen und Hausrecht**

**zu 1.** Da mit der Einführung der „Nutzungs- und Gebührensatzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz“ die Hausordnungen eine Vereinheitlichung erfahren werden, ist es zweckdienlich, dieser eine Besucherordnung zur Seite zu stellen, die allgemeine Verhaltensregeln und zusätzliche Regelungen benennt, die den jeweiligen Standorten und den musealen Betrieb gerecht werden.

**zu 2. und 3.** Die Bestimmung für die Ausübung des Hausrechts trägt nun den personellen Gegebenheiten des Museumsbetriebes Rechnung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

**zu Satz 1** Das Inkrafttreten dieser Satzung ist maßgeblich mit jenem der „Nutzungs- und Gebührensatzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz“ verbunden, da beide in Teilaspekten die vorhergehende „Satzung über Benutzung der Museen der Stadt Peitz“ und deren Inkrafttreten voraussetzen.